

Amtsblatt

für die

Stadt Ludwigsfelde



18. Jahrgang

21. Juli 2009

Nr.: 28

Seite 1

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|--|-------|
| 1. Satzung der Stadt Ludwigsfelde über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe“ | 2 |
| 2. Satzung der Stadt Ludwigsfelde zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Wasser- und Bodenverbände (neu: Gewässerunterhaltungsverbände) „Dahme-Notte“ und „Nuthe“ | 4 |
| 3. Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Ludwigsfelde | 6 |
| 4. Beschlüsse der nichtöffentlichen Sondersitzung des Hauptausschusses Ludwigsfelde vom 14.07.2009 | 10 |
| 5. Bekanntmachung des Landkreises Teltow-Fläming als Untere Wasserbehörde - Antrag des Wasserver- und Abwasserentsorgung Zweckverbandes Region Ludwigsfelde, vertreten durch den Verbandsvorsteher Herrn Aethner, auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung | 11 |

**Satzung
der Stadt Ludwigsfelde über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge der Wasser-
und Bodenverbände „Dahme–Notte“ und „Nuthe“**

Aufgrund §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174) in Verbindung mit § 80 Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I/05 S. 50), alle Gesetze in der zur Zeit der Beschlussfassung gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 14.07.2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die Stadt Ludwigsfelde ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95 S.14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen mit den Ortsteilen Kerzendorf, Löwenbruch, Genshagen, Wietstock und Groß Schulzendorf gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme–Notte“ und mit den Ortsteilen Gröben, Mietgendorf, Schiaß, Jütchendorf, Siethen und Ahrensdorf gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe“. Die Zuordnung der Grundstücke zu den Gebieten der Verbände ergibt sich aus den nachfolgend aufgeführten Verbandssatzungen:

- a) Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Dahme-Notte" vom 16. Dezember 1995, Amtlicher Anzeiger Nr. 45, S. 978 vom 25. Oktober 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 05. Juli 2001, Amtlicher Anzeiger Nr. 14, S. 633 vom 03. April 2002.
- b) Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe“ vom 21. Oktober 1992, Amtsblatt für Brandenburg Nr. 102 vom 22. Dezember 1992, S. 2359, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Januar 1997, Amtlicher Anzeiger 1997 Nr. 12, S. 255.

Den Verbänden obliegt innerhalb ihres Verbandsgebietes gemäß § 79 Absatz 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß der Verbandssatzungen der Wasser- und Bodenverbände den Verbänden Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

**§ 2
Umlagenbestand**

(1) Die Stadt Ludwigsfelde erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an die Wasser- und Bodenverbände „Dahme–Notte“ und „Nuthe“ für die Gewässerunterhaltung zu leistenden Beiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke umgelegt werden, einschließlich der bei der Stadt daraus entstehenden Verwaltungskosten.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlagepflicht entsteht am 31.12. eines jeden Kalenderjahres.

**§ 3
Umlagenschuldner**

(1) Umlagenschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Absatz 2 Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks im Stadtgebiet ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Mehrere Umlagenschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Umlagenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Umlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4 Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter abgerundete Fläche des Grundstücks zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Absatz 2.

§ 5 Umlagensatz

Die Umlage beträgt kalenderjährlich je Quadratmeter der nach § 4 Satz 1 ermittelten Grundstücksfläche

a) im Kalenderjahr 2006 im Verbandsgebiet

- I. Wasser- und Bodenverband „Dahme–Notte“ 7,03 €/ha, das entspricht 0,00070 €/m²
- II. Wasser- und Bodenverband „Nuthe“ 8,39 €/ha, das entspricht 0,00084 €/m²

b) im Kalenderjahr 2007 im Verbandsgebiet

- I. Wasser- und Bodenverband „Dahme–Notte“ 7,05 €/ha, das entspricht 0,00070 €/m²
- II. Wasser- und Bodenverband „Nuthe“ 8,41 €/ha, das entspricht 0,00084 €/m²

c) im Kalenderjahr 2008 im Verbandsgebiet

- I. Wasser- und Bodenverband „Dahme–Notte“ 6,90 €/ha, das entspricht 0,00069 €/m²
- II. Wasser- und Bodenverband „Nuthe“ 8,26 €/ha, das entspricht 0,00083 €/m²

§ 6 Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Die Umlage kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft. Die Satzung vom 30.01.2007 tritt außer Kraft.

Ludwigsfelde, den 20.07.2009

gez. Frank Gerhard
Bürgermeister

**Satzung
der Stadt Ludwigsfelde zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Wasser- und Bodenverbände
(neu: Gewässerunterhaltungsverbände) „Dahme-Notte“ und „Nuthe“**

Aufgrund §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174) in Verbindung mit § 80 Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I/05 S. 50), alle Gesetze in der zur Zeit der Beschlussfassung gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 14.07.2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die Stadt Ludwigsfelde ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23. April 2008 (GVBl. I/08 S. 62), gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes (neu: Gewässerunterhaltungsverband) „Dahme–Notte“ mit den Ortsteilen Kerzendorf, Löwenbruch, Genshagen, Wietstock und Groß Schulzendorf und gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes (neu: Gewässerunterhaltungsverband) „Nuthe“ mit den Ortsteilen Gröben, Mietgendorf, Schiaß, Jütchendorf, Siethen und Ahrensdorf. Die Zuordnung der Grundstücke zu den Gebieten der Verbände ergibt sich aus den nachfolgend aufgeführten Verbandsatzungen:

- a) Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Dahme-Notte" vom 16. Dezember 1995, Amtlicher Anzeiger Nr. 45, S. 978 vom 25. Oktober 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 05. Juli 2001, Amtlicher Anzeiger Nr. 14 S. 633 vom 03. April 2002
- b) Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe“ vom 21. Oktober 1992, Amtsblatt für Brandenburg Nr. 102 vom 22. Dezember 1992 S. 2359, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Januar 1997, Amtlicher Anzeiger 1997 Nr. 12 S. 255.

(2) Die Verbandsmitglieder haben auf der Grundlage der Verbandsatzungen der Gewässerunterhaltungsverbände den Verbänden Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Dies ergibt sich aus den nachfolgend genannten Vorschriften der entsprechenden Verbandsatzungen:

- a) § 43 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Dahme-Notte" vom 16. Dezember 1995, Amtlicher Anzeiger Nr. 45 S. 978 vom 25. Oktober 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 05. Juli 2001, Amtlicher Anzeiger Nr. 14 S. 633 vom 03. April 2002
- b) § 30, Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe“ vom 21. Oktober 1992, Amtsblatt für Brandenburg Nr. 102 vom 22. Dezember 1992 S. 2359, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Januar 1997, Amtlicher Anzeiger 1997 Nr. 12 S. 255.

**§ 2
Gegenstand der Umlage**

(1) Die Stadt Ludwigsfelde erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an die Gewässerunterhaltungsverbände „Dahme–Notte“ und „Nuthe“ (§ 1 Abs. 1) zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Stadt Ludwigsfelde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des jeweiligen Gewässerunterhaltungsverbandes gegenüber der Stadt für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3 Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden. Die Erhebung der Umlage kann in Zusammenhang mit der Festsetzung der Grundsteuer erfolgen.

§ 4 Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter abgerundete Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

§ 6 Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt im Verbandsgebiet des

- I. Gewässerunterhaltungsverbandes „Dahme–Notte“ 6,89 €/ha, das entspricht 0,00069 €/m²,
- II. Gewässerunterhaltungsverbandes „Nuthe“ 8,25 €/ha, das entspricht 0,00083 €/m².

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.09 in Kraft.

Ludwigsfelde, den 20.07.2009

gez. Frank Gerhard
Bürgermeister

Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Ludwigsfelde

Auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 Nr. 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der zur Zeit der Beschlussfassung gültigen Form hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 14.07.2009 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Zahlungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung entsteht mit der Aufnahme des Unterrichtsverhältnisses und/oder der Ausleihe eines Musikinstrumentes.

(2) Entgeltpflichtige sind die Teilnehmer. Bei Minderjährigen haften die Personensorgeberechtigten.

(3) Das Nutzungsentgelt, bestehend aus Unterrichtsentgelt und/oder Leihentgelt, wird als Jahresentgelt erhoben. Erfolgt die Aufnahme im Laufe eines Jahres, so ist das Entgelt vom 1. des Monats an zu entrichten, in dem der Unterricht beginnt. Das gilt auch für die Überlassung von Musikinstrumenten.

§ 2 Fälligkeit, Zahlungsweise

(1) Das Entgelt wird in gleichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Zahlungspflicht besteht auch während der Ferien. Das Entgelt ist zu den genannten Terminen ohne gesonderte Zahlungsaufforderung auf das im Unterrichtsvertrag benannte Konto nach Erhalt der Rechnung zu entrichten.

(2) Bei vorzeitigem Ausscheiden ist das Nutzungsentgelt für das begonnene Quartal in Fällen des § 7 Abs. 3 Buchstaben a – c der Schulordnung der Musikschule vom 09. Mai 2000, bis zum jeweiligen Monatsende zu entrichten.

§ 3 Entgelttarif

(1) Grundfächer

| Bezeichnung | Unterrichtszeit/Woche (in Minuten) | Jahresentgelt in € |
|------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| Eltern-Kind-Gruppe | 45 | 180 |
| Musikalische Früherziehung | 45 | 180 |
| Musikalische Grundausbildung | 45 | 180 |
| Instrumentenkarussell | 60 | 228 |

(2) Hauptfächer (vokal, instrumental)

| Bezeichnung | | Unterrichtszeit/Woche (in Minuten) | Jahresentgelt in € |
|--|---------------|---------------------------------------|-----------------------|
| Einzelunterricht | | 30 | 360 |
| | | 45 | 480 |
| | | 60 | 600 |
| Gruppenunterricht | 2 Schüler | 30 | 264 |
| | | 45 | 336 |
| | | 60 | 408 |
| | 3 Schüler | 45 | 300 |
| | | 60 | 336 |
| | 4 – 5 Schüler | 45 | 192 |
| | | 60 | 228 |
| Klassenunterricht (Chor, Ensemble, Musik- theorie) | ab 6 Schüler | 45 | 144 |
| | | 60 | 156 |
| | | 90 | 180 |
| Seniorenchor | | 90 | 84 |

(3) Darstellende und bildende Kunst

| Bezeichnung | | Unterrichtszeit/Woche (in Minuten) | Jahresentgelt in € |
|----------------------------------|------------------|---------------------------------------|-----------------------|
| Klassenunterricht (ab 6 Schüler) | | 60 | 156 |
| | | 90 | 180 |
| | | 180 | 240 |
| Gruppenunterricht | 4 - 5 Schüler | 45 | 192 |
| | | 60 | 228 |
| | | 90 | 252 |
| | 3 Schüler | 45 | 300 |
| | | 60 | 336 |
| | | 90 | 384 |
| | 2 Schüler | 45 | 336 |
| | | 60 | 408 |
| | | 90 | 468 |

(4) Künstlerische Projekte/Workshops

| | | Minuten je Einheit | Entgelt je Einheit |
|--|-----------------------------|--------------------|--------------------|
| | 1 Unterrichtseinheit | 180 | 12 |

(5) Für Schüler der Musikschule, die nicht schulpflichtig im Sinne des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG); Studenten, die nicht im Besitz eines gültigen Studentenausweises oder nicht Empfänger von Leistungen gemäß §4 Absatz 1 sind, erhöht sich das Entgelt für das jeweilige Unterrichtsfach um 40 v.H.

(6) Für Schüler der Musikschule, die nicht Einwohner der Stadt Ludwigsfelde sind, erhöht sich das Entgelt um 20 vom Hundert; im Falle des Absatzes 5 um 60 v.H.

§ 4

Entgeltermäßigung, Entgeltbefreiung

(1) Das Unterrichtsentgelt wird für Schüler, deren Unterhaltsverpflichtete Leistungen zum Lebensunterhalt gemäß Kapitel 3 Abschnitt 2 des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB II) und/oder dem Kapitel 3 des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) erhalten, um 50 vom Hundert ermäßigt (Sozialermäßigung). Die jeweiligen Bescheide sind mit schriftlichen Antrag einzureichen.

1. In besonderen sozialen Härtefällen kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag eine weitere Ermäßigung oder vorübergehende Entgeltbefreiung gewährt werden, sofern Begabung und Leistung des Schülers dies rechtfertigen.
2. Des Weiteren kann auf schriftlichen Antrag eine Ermäßigung, in Vorbereitung einer Aufnahmeprüfung zum Studium, auf das zweite Hauptfach in Höhe von 50 vom Hundert gewährt werden.

(2) Über die Ermäßigungen im Absatz 1 Nummer 1 und 2 entscheidet ein Gremium aus Musikschullehrer und Schulleiter.

(3) Auf das zweite und jedes weitere Hauptfach wird eine Mehrfächerermäßigung von 15 v. H. gewährt, wenn diese im Einzelunterricht belegt werden, jedoch nicht zusätzlich zu einer Familienermäßigung.

(4) Werden zwei oder mehr Familienmitglieder unterrichtet, erfolgt für das zweite Familienmitglied eine Ermäßigung auf das Unterrichtsentgelt von 25 v. H., für das dritte und jedes weitere Familienmitglied von 50 %. Bei gleichzeitiger Anmeldung beginnt die Berechnung beim jeweils ältesten Teilnehmer. Im Übrigen entscheidet die Reihenfolge der Unterrichtsaufnahme.

(5) Ermäßigung wird grundsätzlich nur für ein Unterrichtsfach gewährt. Die Ermäßigung erfolgt ab dem ersten Tag des Monats der Antragstellung. Veränderungen, die den Wegfall der Anspruchsvoraussetzung zur Folge haben, sind im Sekretariat der Musikschule unverzüglich mitzuteilen.

(6) Die Teilnahme an Fächern im klassenmäßigen Instrumental- oder Vokalunterricht ist für Schüler mit Instrumental- und Vokalunterricht entgeltfrei.

§ 5

Unterrichtsversäumnisse, Unterrichtsausfall

(1) Für Unterrichtsstunden, die aus vom Teilnehmer zu vertretenden Gründen nicht wahrgenommen werden, besteht kein Anspruch auf Nachholestunden oder Erstattung des Unterrichtsentgeltes.

(2) Für Unterrichtsausfall, den die Musikschule zu vertreten hat, wird nach Möglichkeit Nachholeunterricht angeboten. Hierzu können zusätzliche Unterrichtsstunden festgelegt werden und Teilnehmer zu gesonderten Gruppen zusammengefasst werden. Ist der Unterricht mehr als zweimal innerhalb des Musikschuljahres ausgefallen und konnte in diesem Zeitraum kein Nachholeunterricht angeboten werden, so erfolgt eine anteilige Erstattung von 1/52 des Unterrichtsentgeltes je ausgefallener Unterrichtsstunde.

(3) Bei längerer Erkrankung und Kuraufenthalt des Teilnehmers, die zum Ausfall von mindestens drei aufeinander folgenden Unterrichtsstunden führen, kann auf schriftlichen Antrag die anteilige Erstattung von 1/52 des Unterrichtsentgeltes je ausgefallene Unterrichtsstunde, maximal jedoch für acht Unterrichtsstunden, rückwirkend erfolgen. Eine ärztliche Bescheinigung ist dem Antrag beizufügen. Voraussetzung für eine Erstattung ist, dass der Tatbestand, der zum Unterrichtsausfall führt, unverzüglich nach bekannt werden im Sekretariat der Musikschule angezeigt wird.

(4) Für das Unterrichtsfach darstellende und bildende Kunst wird ein Materialentgelt in Höhe von 2,00 € monatlich erhoben.

§ 6

Leihentgelt für Musikinstrumente

| Anschaffungspreis des Instrumentes in € | Leihentgelt | |
|---|-----------------|-----------------|
| | Jahresentgelt € | Monatsentgelt € |
| bis zu 250,00 | 60,00 | 5,00 |
| bis zu 375,00 | 90,00 | 7,50 |
| bis zu 500,00 | 120,00 | 10,00 |
| bis zu 750,00 | 150,00 | 12,50 |
| bis zu 1.000,00 | 180,00 | 15,00 |
| über 1.500,00 | 216,00 | 18,00 |

(1) Die vorübergehende Ausleihe von Musikinstrumenten für besondere musikalische Aufgaben in den Ensembles der Musikschule ist entgeltfrei.

§ 7

Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.09.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Entgeltordnung vom 01.07.2004 und die 1. Änderung der Entgeltordnung vom 01.07.2005 außer Kraft.

Ludwigsfelde, den 20.07.2009

gez. Frank Gerhard
Bürgermeister

Beschlüsse
der nichtöffentlichen Sondersitzung des Hauptausschusses Ludwigsfelde vom 14.07.2009

Beschluss Nr. 1.074.HA/087.09**Anschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges für die Ortswehr Kerzendorf**

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Lieferung eines neuen Löschgruppenfahrzeuges

- Los 1 (Fahrgestell) an die Firma Schlingmann Dissen a. T.W.,
- Los 2 (Aufbau) an die Firma Schlingmann Dissen a. T.W.,
- Los 3 (Beladung) an die Firma G.B.S. Ludwigsfelde

zu vergeben.

gez. Peter Dunkel
Stellvertreter des
Vorsitzenden des Hauptausschusses

Beschluss Nr. 1.072.HA/088.09**Anschaffung eines Kommandowagens für die Freiwillige Feuerwehr Ludwigsfelde**

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Lieferung eines neuen Kommandowagens an die Firma BMW Berlin zu vergeben.

gez. Peter Dunkel
Stellvertreter des
Vorsitzenden des Hauptausschusses

Bekanntmachung anderer Behörden**Bekanntmachung des Landkreises Teltow-Fläming als Untere Wasserbehörde****Antrag des Wasserver- und Abwasserentsorgung Zweckverbandes Region Ludwigsfelde, vertreten durch den Verbandsvorsteher Herrn Aethner, auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung**

Der Landkreis Teltow-Fläming als Untere Wasserbehörde macht gemäß § 7 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) nachfolgenden Sachverhalt bekannt:

Der Wasserver- und Abwasserentsorgung Zweckverband Region Ludwigsfelde beantragt gemäß § 6 der SachenR-DV für eine wasserwirtschaftliche Anlage die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung hinsichtlich einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit.

Art der Leitung: Abwasserablaufleitung

Betroffene Kommune: Stadt Ludwigsfelde, Ortsteil Löwenbruch

Betroffene Grundstücke: Gemarkung Löwenbruch, Flur 5, Flurstücke 122, 123, 159/5, 177, 275, 333, 337, 338, 342, 344, 348, 365

Der Antrag des Wasserver- und Abwasserentsorgung Zweckverbandes Region Ludwigsfelde, einschließlich der diesem Antrag beigefügten Unterlagen, kann im Zeitraum vom

21. Juli 2009 bis einschließlich 18. August 2009

beim

Landkreis Teltow-Fläming
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde
im Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Abfall,
Untere Wasserbehörde, im Zimmer A 5.3.14 zu folgenden Zeiten

| | | | | | | | | | | |
|------------|-----|-------|-----|-------|-----|---------|-------|-----|-------|-----|
| Montag | von | 09.00 | bis | 12.00 | Uhr | und von | 13.00 | bis | 15.00 | Uhr |
| Dienstag | von | 09.00 | bis | 12.00 | Uhr | und von | 13.00 | bis | 15.00 | Uhr |
| Donnerstag | von | 09.00 | bis | 12.00 | Uhr | und von | 13.00 | bis | 17.30 | Uhr |
| Freitag | von | 09.00 | bis | 12.00 | Uhr | | | | | |

und bei der

Stadt Ludwigsfelde
Rathausstraße 3
14974 Ludwigsfelde

im Sachgebiet Stadtentwicklung, im Zimmer 2.27 (Auslegungsraum) zu folgenden Zeiten

| | | | | | | | | | | |
|------------|-----|-------|-----|-------|-----|---------|-------|-----|-------|-----|
| Montag | von | 09.00 | bis | 12.00 | Uhr | | | | | |
| Dienstag | von | 09.00 | bis | 12.00 | Uhr | und von | 13.00 | bis | 18.00 | Uhr |
| Mittwoch | von | 09.00 | bis | 12.00 | Uhr | | | | | |
| Donnerstag | von | 09.00 | bis | 12.00 | Uhr | und von | 13.00 | bis | 18.00 | Uhr |

eingesehen werden.

Einwendungen, Bedenken und Widersprüche sind innerhalb des Zeitraumes der Auslegung schriftlich an den Landkreis Teltow-Fläming, Untere Wasserbehörde, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde zu richten.

gez. Giesecke
Landrat

Herausgeber: Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde
Das Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde erscheint nach Bedarf und ist kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgerservice, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.